

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.*

§49

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahn-Transportbegleitung sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübergang zur Ausführung der im Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübergangsdokumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübergang an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie * für die Einziehung derselben j nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Leiter j der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit j Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der ausübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweis einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit, diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

* Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen vom 25. November 1971 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (GBl. II 1972 Nr. 9 S. 120)

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahn-Transportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.

Abschnitt VI

Bestimmungen über die Befugnisse der zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Organe

§50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen und der Grenzbrigade Küste (im folgenden Grenztruppen genannt) informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Probleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet betreffen. —

§51

„Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.“

§52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

§53

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

a) durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird oder

b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen durchsucht werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.